A V S

AKQUISITION BEI SAMMELSTIFTUNGEN – BROKER ALS DIENER ZWEIER HERREN

Laurence Uttinger

INHALT

- 1. Ausgangslage
- 2. Zusammenarbeit mit einem Broker als Dreiecksverhältnis
- 3. Entschädigungsmodell Courtagen und Tätigkeiten des Brokers
- 4. Problematik des Courtagenmodells aus Sicht einer Sammelstiftung
- 5. Zentrale Herausforderung für die Sammelstiftung
- 6. Ansätze für alternative Entschädigungsmodelle
- 7. Fazit

AUSGANGSLAGE

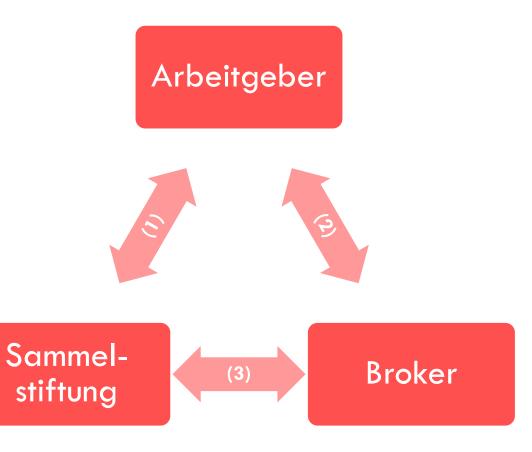
- Zweck einer Vorsorgeeinrichtung ist das Erbingen von Leistungen, welche die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben, sofern ein Versicherungsfall (Alter, Invalidität und Tod) eintritt (Art. 1 Abs. 1 BVG)
- Charakteristik einer Stiftung als verselbständigtes Zweckvermögen
- > Interesse der Destinatäre als übergeordnete Leitlinie

AUSGANGSLAGE

- Bei jeder Handlung muss sich eine Vorsorgeeinrichtung fragen: Ist die T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Erreichung des Vorsorgezwecks f\u00f6rderlich? Ist die T\u00e4tigkeit im langfristigen Interesse der Destinat\u00e4re?
- Langfristiges Interesse der Destinatäre = Vermögensaufbau und Sicherstellung der Vorsorgeleistungen
- Die Interessen des Versicherungspartners oder Vermögensverwalters dürfen keine Rolle spielen!

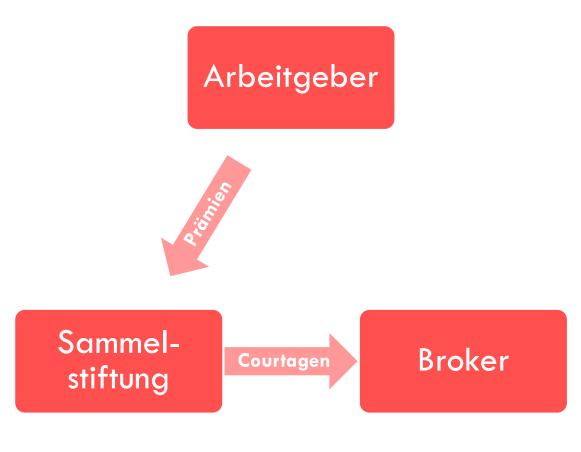
ZUSAMMENARBEIT MIT BROKERN

- (1) Anschlussvertrag
- (2) Versicherungsmaklervertrag/ Beratungsvertrag
- (3) Zusammenarbeitsvertrag/ Brokervertrag



ENTSCHÄDIGUNGSMODELL COURTAGEN

- Broker und Arbeitgeber vereinbaren, dass Broker mittels Courtage von der Sammelstiftung entschädigt wird
- Bemessung der Courtage wird im Versicherungsmaklervertrag i.d.R. nicht geregelt wird zwischen Broker und Sammelstiftung vereinbart
- Courtagen werden solange ausgerichtet, wie der Arbeitgeber die Vertragsbeziehung mit dem Broker und der Sammelstiftung aufrecht erhält
- Courtagen entsprechen meist einem Prozentsatz der Kosten- und/oder Risikoprämien, welche der Arbeitgeber der Sammelstiftung entrichtet



TÄTIGKEITEN DES BROKERS

- Bei Neuanschluss:
 - Unterstützung des Arbeitgebers bei seiner Anschlusspflicht Ausarbeitung von Vorsorgekonzept / Offerteinholung
 - Unterstützung bei der Auswahl möglicher Vorsorgelösungen
 - Verhandlungen mit der Sammelstiftung
- Während der Vertragslaufzeit:
 - Überprüfung der Vorsorgelösung
 - Begleitung und Sicherstellung des Vertragsübergangs
 - Unterstützung bei Lohn- und Mutationsmeldungen
 - Unterstützung im Schadenfall

Bei diesen
Tätigkeiten des
Brokers handelt
es sich um
Aufgaben des
Arbeitgebers!

PROBLEMATIK AUS SICHT DER SAMMELSTIFTUNG

- Ist Wachstum (und allenfalls: welches?) im langfristigen Interesse der Stiftung/der Destinatäre?
- Ist die Entschädigung von Brokern über Courtagen im langfristigen Interesse der Stiftung/der Destinatäre? Denn:
 - Broker sind vertraglich verpflichtet, treuhänderisch für den Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer tätig zu sein -> können sie überhaupt im Interesse der Stiftung handeln?
 - Weshalb bezahlt die Stiftung mit Vorsorgegeldern für Aufgaben, die Broker den Arbeitgebern abnehmen?
- Zwischenfazit: Mit Courtagenzahlungen
 - werden Leistungen bezahlt, die für einen Dritten (Arbeitgeber) erbracht werden;
 - wird eine Partei (Broker) bezahlt, die im Interesse der Gegenpartei (Arbeitgeber) handelt;
 - werden folglich Mittel unzweckgemäss verwendet!

ALTERNATIVEN?

- Zahlungen einer Sammeleinrichtung an Broker sind dann zweckgemäss, wenn der Broker Handlungen vornimmt, welche die Sammeleinrichtung entlasten
- Problematisch: Broker kann nicht gleichzeitig im Interesse des Arbeitgebers und der Sammeleinrichtung tätig sein (z.B. bei Akquisition von Neuanschlüssen, bei Preisverhandlungen oder bei Betreuung von Schadenfällen)

ALTERNATIVEN?

Honorarmodell: Entschädigung nach Aufwand

- Broker wird nach Aufwand vom Arbeitgeber entschädigt
- Falls der Broker nichts tut, wird er auch nicht entschädigt (nachvollziehbare Entschädigung)
- Mildert potenzielle Interessenkonflikte des Brokers (Interessenkonflikt wird aber nie eliminierbar sein)
- Kann u.U. für Broker sogar lukrativer sein als Courtagen (z.B. bei 1e-Stiftungen)

ALTERNATIVEN?

Modell mit Nettotarifen: Courtagen werden den von Brokern vertretenen Arbeitgebern separat belastet

- Sammelstiftung verrechnet grundsätzlich «Nettoprämie» ohne die Einrechnung von Courtagen
- Arbeitet ein Arbeitgeber mit einem Broker zusammen, werden die in diesem Zusammenhang bezahlten Courtagen von der Sammelstiftung ausgewiesen und zur Netto-Kostenprämie hinzu addiert
- Arbeitgeber sieht, was Broker kostet; andere Vorsorgewerke werden durch Courtagen nicht belastet

FAZIT

- Courtagen von Sammelstiftungen an Broker sind nur sehr selten zweckkonform
- Herausforderung von Sammeleinrichtungen: Wachstumsbedürfnis vs. unzweckmässiges Courtagenmodell
- Interessenkonflikte sind offensichtlich, wenn ein Broker «zwei Hüte» trägt -> Broker werden sich entscheiden müssen, für wen sie arbeiten
- Alternative und weniger problematische Entschädigungsmodelle sind denkbar, haben sich am Markt jedoch noch überhaupt nicht etabliert
- Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit von Courtagen früher oder später gerichtlich überprüft wird oder die Courtagenzahlungen gesetzlich eingeschränkt werden
 - → Sammelstiftungen sollten Courtagenmodell hinterfragen und alternative Entschädigungsmodelle prüfen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Laurence Uttinger, Advokatur für Vorsorge- und Sozialversicherungsrecht, Alpenstrasse 4, 6300 Zug | 041 531 50 60 | www.avs-zug.ch | laurence.uttinger@avs-zug.ch